

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 5. Oktober 1951.

288/A.B.

zu 334/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Bezugnehmend auf die Anfrage der Abg. Dr. S t ü b e r und Genossen, betreffend sogenannte "P - Akten" bei den Wiener Finanzämtern, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. M a r g a r é t h a mit, dass es im Bereich der Finanzlandesdirektion Wien wohl Akten mit der Bezeichnung "P" gibt, dass jedoch diese Bezeichnung einen durchaus anderen Zweck hat, als ihr in verschiedenen Druckschriften beigelegt wird.

Es hat sich schon vor Jahren gezeigt, heisst es in der Anfragebeantwortung weiter, dass im Zuge sogenannter Massenaktionen, wie z.B. der Hinausgabe der Aufforderungen zur Abgabe von Steuererklärungen oder in ähnlichen Fällen, solche Aufforderungen seitens des Finanzamtes auch an Personen gerichtet wurden, denen gegenüber eine andere Textierung am Platze gewesen wäre, als sie in den hiefür üblichen Drucksorten vorgesehen ist. Der unmittelbare Anlass zur Einführung dieser Bezeichnung für einen sehr engen Personenkreis war die Beschwerde eines in Wien akkreditierten Gesandten beim Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, im Jahre 1947. Dieser Gesandte ist damals in Unkenntnis dessen, dass es sich um eine exterritoriale Persönlichkeit handelte, von einem Finanzamt zwecks Erteilung einer Auskunft in Lohnsteuerangelegenheiten zum Finanzamt vorgeladen worden, obwohl nach den Grundsätzen des Völkerrechtes die Vorladung solcher Personen zum Amt auf Grund des ihnen zustehenden Immunitätsrechtes nicht zulässig war. Die Ursache der Vorladung war die Einzahlung von Lohnsteuerbeträgen an das Finanzamt, weil auf dem Erlagscheinabschnitt als Einzahler der Name dieses Gesandten, nicht aber seine Stellung ersichtlich war.

Aus diesem Anlass sowie anlässlich ähnlicher Vorfälle hat sich die Finanzlandesdirektion Wien veranlasst gesehen, bestimmte Akten bzw. Kontoblätter mit einem "P" zu kennzeichnen, um auf diese Weise eine formell richtige Behandlung zu gewährleisten. Die ditzbezügliche Weisung wurde von ihr im kurzen Wege mündlich erteilt und war mit dem ausdrücklichen Auftrag verbunden, dass diesem Personenkreis eine Bevorzugung in materiell steuerlicher Hinsicht nicht zugebilligt werden darf.

Nach vorliegenden Berichten hat sich diese Dienstanweisung durchaus bewährt, und die Behauptung, dass die betreffenden Steuerpflichtigen nicht gemahnt, nicht mit einem Säumniszuschlag belegt und nicht gepfändet werden dürfen, widerspricht den Tatsachen.